

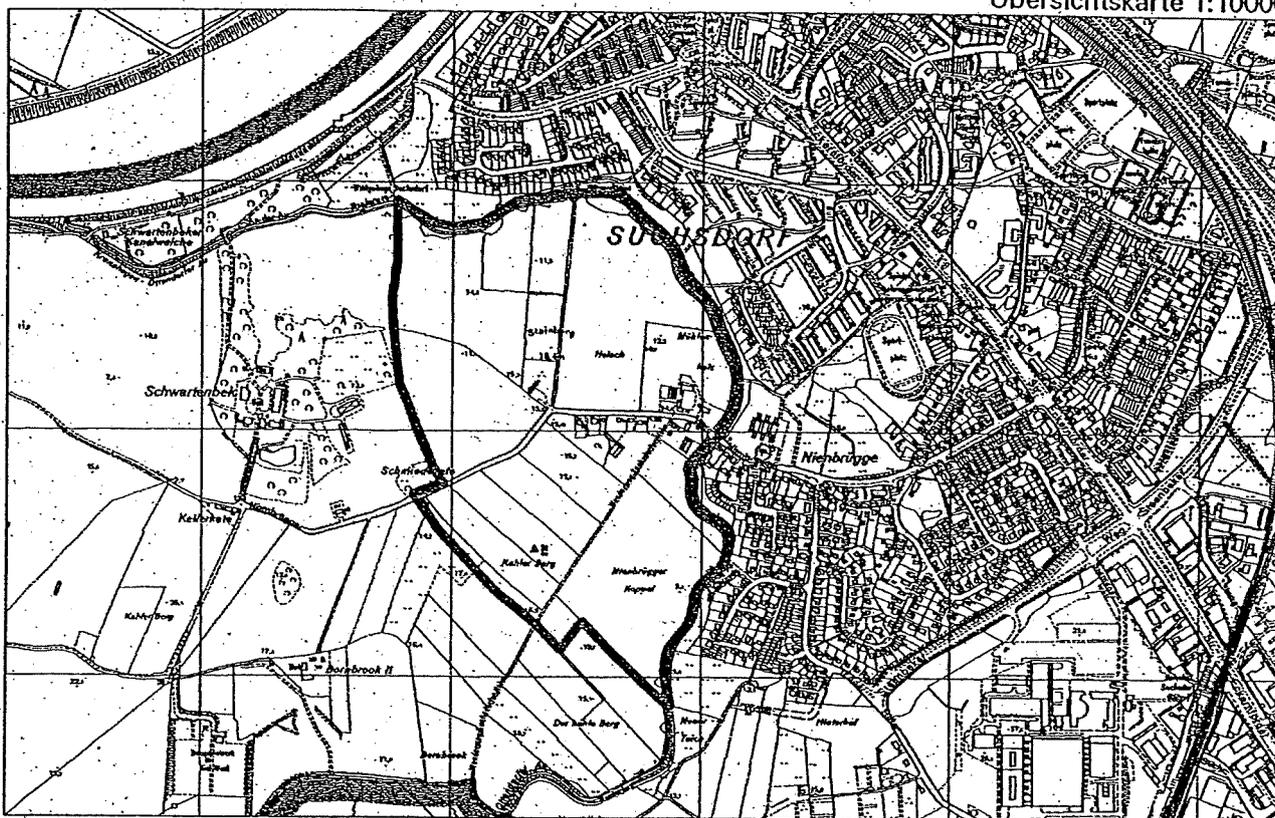


BEGRÜNDUNG

BEBAUUNGSPLÄNE NR. 919 a-f

Baugebiet: Kiel-Suchsdorf, südlich und westlich der Kronhagen-
Ottendorfer Au, östlich Gut Schwartenbek.

Übersichtskarte 1:10000



Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes:

1. Anlass der Planung
2. Geltungsbereich
3. Bestandsdarstellung
4. Ziele der Planung
5. Planungsvorgaben
6. Planinhalte
7. Altlasten
8. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
9. Immissionsbelastung
10. Flächenbilanzierung
11. Kostenbilanzierung
12. Anlagen zur Begründung

Bebauungspläne Nr. 919 a – f

Baugebiet: Kiel-Suchsdorf, südlich und westlich der
Kronshagen-Ottendorfer Au, östlich Gut Schwartenbek

Inhalt:

1. Anlass der Planung
2. Geltungsbereich
3. Bestandsdarstellung
 - 3.1 Geschichtliche Entwicklung
 - 3.2 Nutzung und Stadtstruktur
 - 3.3 Verkehr und Erschließung
 - 3.4 Grün- und Freiflächen
4. Ziele der Planung
 - 4.1 Stadtstruktur und Nutzung
 - 4.2 Verkehr
 - 4.3 Grün- und Freiflächen
5. Planungsvorgaben
6. Planinhalte:
 - 6.1 Nutzung
 - 6.2 Verkehr
 - 6.3 Ver- und Entsorgung
 - 6.4 Grün- und Freiflächen
 - 6.5 Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt
 - 6.6 Gestaltung
7. Altlasten
8. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
9. Immissionsbelastung
10. Flächenbilanzierung
11. Kostenbilanzierung
12. Anlagen zur Begründung

1. Anlass der Planung

Die Landeshauptstadt Kiel verfolgt mit der Planung des neuen Wohngebietes "Suchsdorf An der Au" die Ausweisung weiterer Wohnbauflächen als Erweiterung des vorhandenen Kieler Stadtteils Suchsdorf. Vorrangig soll die Eigentumbildung breiter Kreise der Bevölkerung im Sinne des § 1 (5) Baugesetzbuch ermöglicht und damit der anhaltenden Nachfrage nach Baugrundstücken im Stadtgebiet nachgekommen werden.

Die verbindliche Bauleitplanung soll die planungsrechtliche Grundlage für die Realisierung dieses Vorhabens bilden.

2. Geltungsbereich

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist der Geltungsbereich in sechs Teilbereiche aufgeteilt worden: B-Plan 919 a bis B-Plan 919 f. Das Verfahren wird für alle Teilgebiete zusammengefasst durchgeführt.

Gebietsabgrenzung der Bebauungspläne Nr. 919 a - f

- I. Bebauungsplan Nr. 919 a für das Baugebiet Kiel-Suchsdorf, im Norden begrenzt durch die nördliche Böschungskante der Kronshagen-Ottendorfer Au, im Osten durch die östliche Grenze des Flurstücks 12, Flur 24, Gemarkung Kiel-D bzw. in nördlicher Verlängerung dieser Grundstücksgrenze und um ca. 8 m nach Osten versetzt, im Süden durch eine kurvenförmige, ca. 30 m nördlich der nördlichen Grenze des Flurstücks 13, Flur 24, Gemarkung Kiel-D beginnenden Linie und im Westen durch die westliche Grenze des Flurstücks 37/4, Flur 6, Gemarkung Suchsdorf.
- II. Bebauungsplan Nr. 919 b für das Baugebiet Kiel-Suchsdorf, im Norden und Osten begrenzt durch die obere nordöstliche Böschungskante der Kronshagen-Ottendorfer Au sowie im Süden durch eine ost-west verlaufende Linie, die die Flurstücke 76, 68 und 12, Flur 24, Gemarkung Kiel-D teilt und im Westen durch die östliche Grenze des Flurstücks 12, Flur 24, Gemarkung Kiel-D bzw. in nördlicher Verlängerung dieser Grundstücksgrenze und um ca. 8 m nach Osten versetzt.
- III. Bebauungsplan Nr. 919 c für das Baugebiet Kiel-Suchsdorf, im Norden begrenzt durch eine kurvenförmige, ca. 30 m nördlich der nördlichen Grenze des Flurstücks 13, Flur 24, Gemarkung Kiel-D beginnenden Linie, im Osten durch die östliche Grenze des Flurstücks 13, Flur 24, Gemarkung Kiel-D, im Südosten durch die nördliche Begrenzung des Redders Nienbrügger Weg und im Westen durch die westliche Grenze des Flurstücks 70, Flur 24, Gemarkung Kiel-D.
- IV. Bebauungsplan Nr. 919 d für das Baugebiet Kiel-Suchsdorf, im Norden begrenzt durch eine ost-west verlaufende Linie, die die Flurstücke 76, 68 und 12, Flur 24, Gemarkung Kiel-D teilt, im Osten durch die östliche Böschungsoberkante der Kronshagen-Ottendorfer Au, im Südwesten durch die ungefähre südliche Begrenzung des Flurstücks 13, Flur 23, Gemarkung Kiel-D und im Westen durch den westlichen Knick des Redders Nienbrügger Weg sowie der westlichen Begrenzung des in nördliche Richtung anschließenden Redders.
- V. Bebauungsplan Nr. 919 e für das Baugebiet Kiel-Suchsdorf, im Nordwesten begrenzt durch die nördliche Begrenzung des Redders Nienbrügger Weg, im Nordosten durch die ungefähre südliche Begrenzung des Flurstücks 13, Flur 23, Gemarkung Kiel-D, im Osten durch eine ca. 90 m östlich liegende, parallel zum Wanderweg Suchsdorfer Holm verlaufende Linie und im Südwesten begrenzt durch eine ca. 25 m südwestlich liegende parallele Linie zur südlichen Begrenzung des Flurstücks 10, Flur 23, Gemarkung Kiel-D.

- VI. Bebauungsplan Nr. 919 f für das Baugebiet Kiel-Suchsdorf, im Norden begrenzt durch eine ost-west verlaufende Linie durch Flurstück 17, Flur 23, Gemarkung Kiel-D (Nienbrügger Koppel), im Osten durch die östliche obere Böschungskante der Kronshagen-Ottendorfer Au, im Süden durch die südliche Grenze des Flurstücks 17, Flur 23, Gemarkung Kiel-D und im Westen durch eine ca. 90 m östlich liegende, parallel zum Wanderweg Suchsdorfer Holm verlaufende Linie.

3. Bestandsdarstellung

3.1 Geschichtliche Entwicklung der Nutzung und Stadtstruktur

Das Plangebiet wurde in der Vergangenheit überwiegend landwirtschaftlich genutzt durch das Gut Schwartenbek. Es grenzt im Norden und Osten, nur durch die Kronshagen-Ottendorfer Au getrennt, an den bebauten Teil Suchsdorf, der sich bis in die 50er Jahre langsam aus einem ehemaligen Gut entwickelt hatte.

Erst 1958 wurde Suchsdorf durch Eingemeindung ein Stadtteil von Kiel. Dies war der Auslöser für eine rege Bautätigkeit seit Anfang der 60er Jahre, die zu einem Anwachsen der Bevölkerungszahl auf ca. 10.000 Einwohner (inkl. der Einwohner in Klausbrook) bis heute führte.

Geprägt wird Suchsdorf durch Geschosswohnungsbau der 60er und 70er Jahre im Zentralbereich, Einfamilienhausbebauung im Süden (80er/90er Jahre) und im Osten (1940 – 1970) sowie durch Reihen- und Einfamilienhäuser im Norden (überwiegend 70er Jahre). Das Zentrum bildet der Rungholtplatz mit einigen Einkaufs- und Dienstleistungseinrichtungen und dem Endpunkt verschiedener ÖPNV-Linien. Ergänzend haben sich in den 80er/90er Jahren größere Einzelhandelsbetriebe an der Eckernförder Straße/Am Steenbeker Weg etabliert. Südlich des Steenbeker Weges befindet sich eine größere Gewerbefläche. Der Stadtteil ist versorgt durch eine mehrzügige Grundschule, insgesamt fünf Kindertagesstätten und diverse Freizeit- und Sporteinrichtungen.

3.2 Verkehr und Erschließung

Das Plangebiet wird zurzeit nur durch den Nienbrügger Weg erschlossen, der bis zum Gut Schwartenbek führt und dort einige Gewerbebetriebe erschließt.

Zwei Wanderwege verlaufen in Reddern in Nord-Südwest-Richtung durch das Planungsgebiet. Sie stoßen etwa in der Mitte des Gebietes auf den Nienbrügger Weg. Die Kronshagen-Ottendorfer Au wird durch einen Wanderweg auf der östlichen Seite begleitet, über den gleichzeitig die fußläufige Verbindung zum älteren, bebauten Bereich Suchsdorf verläuft.

3.3 Grün- und Freiflächen

Das Planungsgebiet wird hauptsächlich durch geomorphologische und durch Vegetationsstrukturen geprägt. Das Gelände weist, für den Landschaftsraum des Westensee-Endmoränengebietes typisch, nur eine leichte Reliefenergie auf. Die wellige Oberflächengestalt hat Höhenlagen von ca. 8 m bis ca. 16,5 m üNN. Ein besonders prägendes Element dieser Landschaft stellt das teilweise sehr dichte Knicknetz dar, das eine kleinstrukturierte Raumgliederung bewirkt.

Im wesentlichen besteht das Plangebiet aus landwirtschaftlichen Nutzflächen. Nur entlang des Nienbrügger Weges ragt von Suchsdorf her ein straßenbegleitender Siedlungsbereich in das Planungsgebiet hinein. Der Verlauf der Kronshagen-Ottendorfer Au bildet eine Zäsur zwischen dem Planungsgebiet und dem bereits vorhandenen Siedlungsgebiet Suchsdorf.

An der nordwestlichen Grenze des Planungsgebietes ragt vom Gut Schwartenbek her ein Laubwaldbestand in das Gebiet hinein. Westlich des Nienbrügger Weges zwischen Fahrbahn und Ackerfläche steht auf der zum Acker hin abfallenden Böschung eine Hecke aus Weißdorn. Der Gehölzbestand ist zurzeit sehr lückig, die einzelnen Gehölze sind alt und zum Teil durchwachsen. Die Kronshagen-Ottendorfer Au als einziges Fließgewässer im Plangebiet ist naturfern ausgebaut und weist in sehr geringem Umfang gewässertypische Vegetation auf.

Nähere Erläuterungen enthält der Grünordnungsplan zu den Bebauungsplänen.

4. Ziele der Planung

Die Planung verfolgt die Realisierung eines neuen Wohngebietes, um der anhaltenden Nachfrage nach Baugrundstücken im Stadtgebiet Kiels zu begegnen. Dabei soll die vorhandene Landschaft und Natur soweit wie möglich berücksichtigt und eine verträgliche Verzahnung von Landschaftselementen mit bebauten Elementen erreicht werden.

Die neue Bebauung soll Kapazitäten der vorhandenen Infrastruktur wie z. B. Schule, Kindertagesstätten oder Sporteinrichtungen effektiver ausnutzen bzw. erkennbare Defizite durch neue Einrichtungen ausgleichen.

4.1 Stadtstruktur und Nutzung

Das neue Baugebiet soll möglichst vielen Einwohnern eine direkte Beziehung zur Landschaft vermitteln und trotzdem die Vorteile städtischer Infrastruktur ausnutzen. Die räumlich ausgeprägte Zäsur zum vorhandenen Stadtteil Suchsdorf durch die Au soll durch gemeinsam benutzbare Einrichtungen auf beiden Seiten der Au überwunden werden.

Die zukünftige Nutzung soll eine reine Wohnnutzung sein, in die das Wohnen ergänzende Nutzungen eingebettet sind.

4.2 Verkehr

Für die Erschließung des Neubaugebietes sind folgende Ziele maßgebend:

1. Leichte Erreichbarkeit des überregionalen Verkehrsnetzes für den motorisierten Individualverkehr (IV).
2. Bequeme Anbindung an das öffentliche Personenverkehrsnetz (ÖPNV).
3. Verkehrsführung innerhalb des Plangebietes, die von vornherein zur Verkehrsberuhigung beiträgt.
4. Minimierung der Belästigung der vorhandenen Wohnbebauung durch Herumführen des Individualverkehrs um bestehende Wohnquartiere.

4.3 Grün- und Freiflächen

Das Ziel der Planung besteht darin, einen möglichst langen Rand zur Landschaft auszubilden, damit viele Einwohner in die besonders geschätzte Lage "Wohnen an der freien Landschaft" kommen.

Die Erhaltung der Knicks und die Ergänzung durch neue Heckenpflanzen sollen landschaftliche Elemente in die Baugebiete hineinziehen. Die Verzahnung mit der freien Landschaft soll für ein Mindestmaß an genetischem Erneuerungspotential sorgen. Generelle "Insellagen" der Grünräume und Elemente sollen vermieden bzw. gemildert werden.

5. Planungsvorgaben

Im derzeitigen Flächennutzungsplan, der im Dezember 2000 von der Ratsversammlung beschlossen worden ist, wird für die Geltungsbereiche der B-Pläne Wohnbauflächen und für den Au-Bereich Grünflächen dargestellt. Die Planungsziele sind demnach aus den Darstellungen des neuen Flächennutzungsplanes entwickelt worden.

Für die Verlängerung des Steenbeker Weges als Haupterschließungsstraße für das Plangebiet wurde ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Die Planfeststellung durch das Landesamt für Straßenbau und Straßenverkehr des Landes Schleswig-Holstein erfolgte am 28.07.2000.

Parallel zur Aufstellung der Bebauungspläne wurde ein Grünordnungsplan aufgestellt, der im Dezember 2000 von der Ratsversammlung beschlossen wurde.

6. Planinhalte

6.1 Nutzung

Art und Maß der Nutzung; Bauweise

Das Neubaugebiet wird für die bebaubaren Grundstücksflächen im wesentlichen als reines Wohngebiet (WR) und im geringen Maße als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Darin eingebettet ist eine Fläche für Kindertagesstätten (Fläche für Gemeinbedarf). Um eine möglichst heterogene Bevölkerungsstruktur zu erhalten, werden drei Hauptformen des Ein- und Zweifamilienhauses angestrebt, die kleinräumlich im Plangebiet verteilt sind: Reihenhaus, Doppelhaus und freistehendes Einfamilienhaus. Um dieses Ziel zu sichern, sind in der Regel pro Gebäude max. zwei Wohneinheiten zulässig. Vereinzelt sind Geschosswohnungen als städtebauliche Akzente vorgesehen. Die erreichbare Anzahl der Wohneinheiten liegt zwischen 650 bis ca. 700. Im zentralen Bereich ist die Errichtung von Versorgungseinrichtungen für den täglichen Bedarf geplant.

Das Nutzungsmaß und die Bauweise sind in unterschiedlichen Varianten ausgewiesen, um ein differenziertes Wahlangebot für individuelle Hausformen zu sichern. Die öffentlich wirksamen Hauptstraßen sind überwiegend für Reihen- und Mehrfamilienhäuser reserviert. Für die Anlage von Wohnhöfen besteht die Wahlmöglichkeit vom Reihenhaus bis zum freistehenden Einfamilienhaus.

Im Bereich der bestehenden Bebauung am Nienbrügger Weg sind die Eingeschossigkeit des Bestandes und angemessene Erweiterungsmöglichkeiten berücksichtigt worden. In den Planbereichen für freistehende Häuser und Doppelhäuser ist eine Zweigeschossigkeit vorgesehen, um den Ausbau des Dachraumes als Vollgeschoss zu ermöglichen. Die Beschränkung auf max. zwei Wohnungen pro Gebäude in den überwiegenden Teilen des Plangebietes soll eine übermäßige Verdichtung und damit verbundene Verkehrsbelastung verhindern.

In geeigneten Lagen ist die überbaubare Fläche relativ großflächig festgesetzt, um besondere Wohnformen wie z. B. Gruppenwohnprojekte zu ermöglichen. Ein besonderer baulicher Schwerpunkt stellt die Haupterschließungsstraße dar. Hier sollen Richtungsänderungen mit dreigeschossigen Solitärhäusern bebaut werden, um eine gute Orientierung zu markieren.

Gebiete mit ausschließlich eingeschossiger Bebauung

Die Beschränkung auf Eingeschossigkeit ist aus dem vorhandenen Bestand abgeleitet. Hier geht es um Quartiersabrundung und vorsichtige Ergänzung. Entsprechend sind die Dichtezahlen (GRZ 0,4 und GFZ 0,4) festgesetzt.

Gebiete mit Einzel- und Doppelhäusern

Um eine möglichst hohe Flexibilität der Baustruktur zu erreichen, sind in diesen Gebieten wahlweise der Bau von Einzel- und Doppelhäusern zugelassen. Das Maß der baulichen Nutzung wird, um auch Häuser auf kleinen Grundstücken zu ermöglichen, auf eine GRZ zwischen 0,3 und 0,4 sowie eine GFZ zwischen 0,6 und 0,8 festgesetzt. Durch die Traufhöhenbeschränkung auf 4,80 m über Straßengradienten entsteht trotz zulässiger zwei Vollgeschosse ein optisch eher eingeschossig wirkendes städtebauliches Bild. Die Zahl der Wohneinheiten pro Haus soll 2 WE nicht überschreiten. Damit ist hier ein klarer Vorrang für Familienheime (evtl. mit Einliegerwohnung) in weitgehend verkehrsberuhigter Lage beabsichtigt.

Gebiete mit Doppel- und Reihenhäusern

Um eine möglichst hohe Flexibilität der Baustruktur zu erreichen, sind in diesen Gebieten wahlweise der Bau von Doppel- und Reihenhäusern zugelassen. Das Maß der baulichen Nutzung wird auf eine GRZ zwischen 0,3 und 0,4 sowie eine GFZ zwischen 0,6 und 0,8 festgesetzt. Auch Reihenmittelhäuser dürfen, um einer zu starken Verdichtung entgegenzuwirken, diese GRZ und GFZ nicht überschreiten. Die Zahl der Wohneinheiten pro Haus soll 2 WE nicht überschreiten. Damit ist hier ein klarer Vorrang für Familienheime (evtl. mit Einliegerwohnung) in weitgehend verkehrsberuhigter Lage beabsichtigt.

Gebiete mit Hausgruppen

In diesen Wohngebieten wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Realisierung von Reihenhäusern bestimmt. Festgesetzt sind eine GRZ von 0,4 und eine GFZ von 0,8. Auf Mittelgrundstücken ist eine Überschreitung der GRZ um 0,05 und GFZ um maximal 0,1 zulässig, wenn die festgesetzte Obergrenze für die gesamte Hausgruppe eingehalten wird. Dies begründet sich mit dem möglichen schmalen und daher tiefen Zuschnitt der Reihenmittelgrundstücke, die eine Überschreitung der GFZ bei Einzelberechnung nach sich ziehen kann. Hausgruppen zu wichtigen städtebaulicher Kanten und Hausgruppen an Hauptsammelstraßen sind zwingend zweigeschossig auszuführen. Die Zahl der Wohneinheiten pro Haus soll 2 WE nicht überschreiten. Damit ist hier ein klarer Vorrang für Familienheime (evtl. mit Einliegerwohnung) beabsichtigt.

Gebiete mit reduzierter Festlegung ohne Einengung der Hausformen

Aus Gründen der Flexibilität ist in diesen Gebieten sowohl die Realisierung von Einzel-, als auch von Doppel- und Reihenhäusern möglich. Um diese Flexibilität gewährleisten zu können, wird eine GRZ zwischen 0,35 und 0,4 und eine GFZ zwischen 0,7 und 0,8 festgelegt. Die Zahl der Wohneinheiten pro Haus soll 2 WE nicht überschreiten. Damit ist hier ein klarer Vorrang für Familienheime (evtl. mit Einliegerwohnung) in weitgehend verkehrsberuhigter Lage beabsichtigt.

Gebiete mit anderer Bauweise Zentrum

In diesem Gebiet wird das Maß der baulichen Nutzung für die Zentrumsbebauung mit Nahversorgung und Zusatznutzungen wie beispielsweise Altenwohnungen bestimmt. Aus der Art der Nutzung und der städtebaulichen Struktur folgt die höhere Dichte dieses Gebietes. Festgesetzt ist eine GRZ von 0,4 und eine GFZ von 1,2, die im südöstlichen Bereich mit Rücksicht auf die vorhandene Einfamilienhausbebauung am Nienbrügger Weg auf eine GFZ von 0,8 beschränkt wird.

Einzelhäuser im Geschosswohnungsbau

Diese Gebäude stellen besondere städtebauliche Merkmale im Entwurf dar. Sie liegen strategisch in der Achse einer Hauptsammelstraße, bevor diese abknickt. Als städtebaulicher Akzent werden diese punktuellen Mehrfamilienhäuser zwingend dreistöckig festgesetzt. Daraus resultiert eine GRZ von 0,4 und eine GFZ von 1,2.

Geschosswohnungsbau in geschlossener Bauweise

Als Leitbebauung entlang der Hauptsammelstraße und im Kreuzungsbereich wird diese Bebauung als städtebauliche Raumkante zwingend dreigeschossig mit einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von 1,2 festgelegt.

6.2 Verkehr

Das Plangebiet wird im Süden durch die Verlängerung des Steenbeker Weges mit Anschluss über einen Kreisverkehr erschlossen.

Eine Erschließung für den Individualverkehr über den Nienbrügger Weg soll auf die Länge beschränkt bleiben, wo bereits Wohnhäuser vorhanden sind. Durchgangsverkehr zur Haupterschließungsstraße des Wohngebietes soll mit Ausnahme des Fuß- und Radverkehrs durch entsprechende bauliche Ausbildungen unterbunden werden.

Im Norden ist eine Erschließung des Plangebietes für Rettungsfahrzeuge über eine Brücke, die mit einer Breite von 3,50 m über die Kronshagen-Ottendorfer Au führt, gesichert. Dieser geplante Querschnitt erlaubt es, falls zu einem späteren Zeitpunkt gewünscht, die nördliche Anbindung für den Kfz-Verkehr zu öffnen. Ob eine solche Anbindung im Norden für das Neubaugebiet notwendig und zweckmäßig ist, kann erst abschließend beurteilt und begründet werden, wenn sämtliche Wohnhäuser realisiert sind. Diese Maßnahme müsste von der Selbstverwaltung unter Einbeziehung des Ortsbeirates Suchsdorf beschlossen werden.

Im inneren des Plangebietes verläuft die Hauptsammelstraße in Nord-Süd-Richtung, von der Nebensammelstraßen mit reduziertem Ausbauquerschnitt abzweigen.

Eine Buslinie erschließt das Neubaugebiet über den Nienbrügger Weg mit einer Endhaltestelle im zukünftigen Zentrumsbereich. Sie ist die kürzeste Verbindung zur Innenstadt und erschließt gleichzeitig den Bestand weiterer Wohneinheiten südlich und nördlich des Nienbrügger Weges.

Vorhandene Wegeverbindungen durch die Redder bleiben erhalten und werden durch ein weitläufiges Netz von Fuß- und Radwegen ergänzt. Damit soll die soziale Integration der Einwohner des Neubaugebietes in den bestehenden Teil Suchsdorfs gefördert werden.

In den Haupt- und Sammelstraßenbereichen ist ca. ein öffentlicher Parkplatz pro zwei Wohneinheiten bzw. privater Stellplatz vorgesehen.

In den verkehrsberuhigten Mischflächenbereichen ist ca. ein öffentlicher Parkplatz pro drei private Stellplätze vorgesehen. Diese werden allerdings erst in der Detailgestaltung näher konkretisiert, um Behinderungen zwischen Grundstückszufahrten und öffentlichen Parkplätzen auszuschließen.

In den Bereichen entlang der Haupteerschließungsstraßen, in denen der Straßenverlauf durch die geplante Bebauung betont und gefasst wird, sind Gemeinschaftsstellplatzanlagen vorgesehen, während in den übrigen Bereichen die Stellplätze direkt auf den einzelnen Grundstücken vorgesehen sind.

Private Stellplätze in den Wohnhöfen werden in der Regel auf dem eigenen Grundstück in einer Tiefe bis zu 12 m zugelassen, so dass zwei Stellplätze hintereinander möglich sind. Hintere Gartenbereiche sollen von Stellplatzanlagen frei bleiben.

6.3 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet wird an das Stromnetz der Stadtwerke angeschlossen. Die Stadtwerke haben an geeigneten Stellen Trafostationen bestimmt, die im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Die Wärmeversorgung ist über den Anschluss an das Fernwärmenetz der Stadtwerke vorgesehen. Mit dem Anschluss an das vorhandene Fernwärmenetz der Stadtwerke wird erreicht, dass verfügbare Energiekapazitäten zur Vermeidung weiterer Umweltbelastungen wirtschaftlich ausgenutzt werden. Alternative dezentrale Versorgungsformen sind darüber hinaus z. B. mit Photovoltaik und Sonnenkollektor möglich. Auf eine Versorgung mit Gas wird verzichtet, um eine unwirtschaftliche Doppelschließung zu vermeiden.

Der Anschluss an die städtische Trinkwasserversorgung ist gewährleistet.

Schmutzwasser wird aus dem Gebiet über eine Druckwasserleitung in das städtische System eingeführt. Die bestehende Leitung wird im Zuge des Siedlungsbaus zwischen Suchsdorf und Projensdorf komplett erneuert, da sie bereits zum Zeitpunkt der Planaufstellung bauliche Mängel und Kapazitätsdefizite aufweist. Die bestehende Leitung bleibt als Notreserve erhalten. Die Fertigstellung der neuen Leitung wird bis zur Fertigstellung des Neubaugebietes abgeschlossen sein.

Regenwasser wird über ein unterirdisches Kanalnetz in die Au entsorgt. Durch hydrologische Berechnung ist der Nachweis erbracht, dass die Kapazität der Au für das sogenannte 50-jährige Ereignis ausreicht. Auch bei einem sogenannten 100-jährigen Regenwasserereignis ist nicht mit Überschwemmungen von privaten Grundstücken zu rechnen.

6.4 Grün- und Freiflächen

Grünplanerische Maßnahmen sind Maßnahmen, die zur Minimierung und zum Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt und zur Gestaltung der Aufenthaltsqualität in den Plangebieten beitragen.

Dem Ziel, einen möglichst langen bebauten Rand zur Landschaft zu bilden und möglichst vielen Bewohnern den Vorteil der Nähe zur Landschaft zu bieten, dienen verschiedene Maßnahmen:

- keilförmige, von der offenen Landschaft hereinführende Freizeit- und Sportachse
- Erhaltung eines Schutzstreifens von i. d. R. 50 m entlang der Kronshagen-Ottendorfer Au
- Erhaltung wertvoller Knicks
- Neuanlage von Knicks
- Neuanlage einer Streuobstwiese
- Umwandlung von Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland
- umfangreiche Straßenbaumpflanzungen aus standortgerechten, heimischen Arten

Mit den neuen „Siedlungsrandern“, die auch eine intensive Nutzung vertragen, soll ein Bindeglied zum ökologischen Wert der bisherigen Landschaft eingeführt werden.

Die Anordnung soll landschaftsbezogene Aktivitäten der Anwohner binden und so die vorhandenen und neu geschaffenen ökologisch wertvollen Flächen vor schädigenden Aktivitäten entlasten.

Die Erhaltung der Knicks und ihrer Ergänzung durch neue Heckenpflanzungen zwischen den Gärten sollen landschaftliche Elemente in die Baugebiete hinein ziehen. Die Verzahnung mit der freien Landschaft soll für ein Mindestmaß an genetischem Erneuerungspotential sorgen. Generelle „Insellagen“ der Grünräume und –elemente sollen vermieden bzw. gemildert werden.

Nähere Erläuterungen enthält der Grünordnungsplan.

6.5 Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt

Durch die Extensivierung der Äcker und Ackerbrachen im geplanten Schutzstreifen entlang der Kronshagen-Ottendorfer Au werden neue wertvolle Lebensräume für die heimische Flora und Fauna entwickelt, so dass die Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen durch die geplanten grünplanerischen Maßnahmen weitgehend kompensiert wird. Darüber hinaus werden die Eingriffe in das Schutzgut Wasser durch die geplanten Maßnahmen an der Au reduziert. Durch die Maßnahmen innerhalb des Schutzstreifens werden die Kronshagen-Ottendorfer Au als Nebenverbundachse gefördert und die negativen Auswirkungen auf den Biotopverbund gemindert.

Die erheblichen Eingriffe in das bestehende Knicknetz werden durch die Neuanlage von Knicks innerhalb des Plangebietes nicht vollständig ausgeglichen. Da es keine Flächen in Kiel hierfür gibt, sind Ersatzzahlungen seitens des Verursachers des Eingriffes (LEG) erforderlich.

Die umfangreiche Eingrünung des Plangebietes führt zu einer Neugestaltung des Landschaftsbildes. Die Erhaltung eines Großteils des Knicksystems trägt darüber hinaus zu einer besseren Eingliederung des Wohngebietes in der Landschaft bei. Die Schaffung neuer Erholungsmöglichkeiten wie der Parkanlage im Zentrum des Wohngebietes dient der Kompensation der Auswirkungen auf die Naherholung.

Für das Schutzgut Boden besteht nach der Eingriffsbilanzierung ein Ausgleichsdefizit von 8.634 m². Dieses Defizit lässt sich innerhalb des Plangebietes nicht weiter reduzieren. Um einen 100 %igen Ausgleich vornehmen zu können, wird außerhalb des Plangebietes eine Ersatzfläche in gleicher Größe vorgehalten. Die Ersatzfläche liegt im Stadtteil Kiel-Neumeyersdorf östlich des Busdorfer Weges, südlich an den Soldieksbach angrenzend. Sie wird derzeit als intensiv beweidetes Grünland genutzt. Zukünftig wird sie in Richtung einer halb-offenen Weidelandschaft entwickelt und als strukturreiche Pferdeweide mit Gehölzinitiapflanzungen extensiv bewirtschaftet. Die Ersatzfläche befindet sich im Eigentum der LEG Schleswig-Holstein. Sie ist kurzfristig als Ausgleichsfläche verfügbar.

Weitere Ausführungen enthält der Grünordnungsplan.

6.6 Ortsgestalterische Vorgaben

Der Gestaltung des Ortsbildes im Sinne des § 1 (5) Ziff. 4 BauGB wird folgendes Prinzip zugrunde gelegt:

Das Gebiet wird in drei räumlich funktionale Bereiche aufgeteilt, denen eine unterschiedliche öffentliche Bedeutung zugeordnet wird, die dann in eine unterschiedliche Regelungsdichte für gestalterische Vorgaben mündet:

- Hauptsammelstraße
- Nebensammelstraßen und Ortsrand
- Wohnhöfe

Die unterste Stufe der regelnden Vorgaben sind die für alle drei Bereiche geltenden örtlichen Gestaltungsfestsetzungen, entsprechend § 92 Landesbauordnung von Schleswig-Holstein. In Kombination mit den maximalen Traufhöhen (je nach Geschossigkeit), den Dachformen (Pult- und Satteldächer) und differenzierten Dachneigungen entsteht bereits eine dem Öffentlichkeitsgrad der jeweiligen Bereiche entsprechende Grundordnung, die andererseits aber auch genügend Spielräume für eine funktionale und gestalterische Vielfalt der Gebäude lässt.

Die einheitliche Farbgebung der Dachflächen in roten Tönen verbürgt den Gesamtzusammenhang des Stadtteils.

Durch die gezielte Anordnung von Wahlmöglichkeiten der Firstrichtung – sonst in der Regel traufständig zur Straße – werden Freiräume gewährleistet, um städtebauliche Merkzeichen an Straßenecken und Abzweigungen zu entwickeln.

Die straßenseitige Ausbildung der Grundstückseinfriedungen wird auf Hecken (1,0 m Höhe) beschränkt, damit der Straßenraum mit den Gartenbereichen visuell einen Raum bildet. Durch höhere Einfriedungen würde der Straßenraum in der Wahrnehmung eingeengt. Eine Ausnahme bilden Wohngärten, die zu öffentlichen Verkehrsflächen ausgerichtet sind. Für diese wird eine max. Höhe von 1,60 m festgesetzt, um dem Wunsch nach geringerer Einsehbarkeit entgegenzukommen.

Für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind im Vorgartenbereich gestalterische Einschränkungen im Sinne einer strengen Abstimmung mit der Hausarchitektur festgesetzt worden, damit dieser öffentlich besonders wirksame Bereich nicht zu einer Ansammlung zufälliger Baumarktprodukte verkommt, aber dennoch zur Schaffung einer kleinräumigen, halböffentlichen und sozialkontaktfähigen Zone entwickelt werden kann.

Neben den Festsetzungen im Bebauungsplan sollen im Rahmen der Grundstücksvergabe vertiefende Gestaltanregungen in drei verschiedenen Verfahren umgesetzt werden:

- Für die Hauptsammelstraße wird es kombinierte Bauträger-/Architektenwettbewerbe geben mit dem Ziel, günstige Kosten und Gestaltqualität für den Käufer und die Stadtteilöffentlichkeit zu sichern.
- Für die Nebensammelstraßen und den Ortsrand wird die Grundstücksvergabe zwingend an eine Beratung gekoppelt.
- Für Bereiche mit Wohnhöfen wird eine freiwillige Beratung angeboten.

Im Bebauungsplangebiet befindet sich im Nienbrügger Weg 65 eine Kate, die in der Planzeichnung als Kulturdenkmal gemäß § 1 Denkmalschutzgesetz gekennzeichnet ist. Es handelt sich um einen reetgedeckten Backsteinbau aus dem Jahre 1795 mit an der Straßen- und an der Nordseite erhaltenen Fachwerke. Der ehemalige Wohnteil ist an der höherliegenden Traufe des Walmdaches zu erkennen. Das kleine traufständige Gebäude – ein ehemaliges Backhaus – vermutlich aus der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts, ist in einem so schlechten Zustand, dass in Abstimmung mit der Landesdenkmalbehörde dessen Erhaltung nicht weiterverfolgt wird.

7. Altlasten

Altlastenverdachtsflächen sind im Planungsgebiet nicht nachgewiesen.

8. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Planung unterliegt der UVP-Pflicht.

Das Ergebnis der durchgeführten Umweltfolgeabschätzung ist in Form eines UVP-Dokumentes Bestandteil der Beschlussvorlagen und der Begründung als Anlage beigefügt.

Die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung beteiligt.

9. Immissionsbelastung

Mit Immissionen über den zulässigen Orientierungswerten der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" ist aufgrund der alleinigen Belastung des Planungsgebietes durch Ziel- und Quellverkehr nicht zu rechnen.

10. Flächenbilanzierung der Bebauungspläne Nr. 919 a - f

Geltungsbereich	49,3 ha	100 %
Wohngebiet	25,9 ha	53 %
Gemeinbedarfsfläche	0,6 ha	1 %
Öffentliche Verkehrsflächen	2,9 ha	6 %
Verkehrsfläche als Mischfläche	2,8 ha	6 %
Wander-, Fuß- und Radwege	0,9 ha	2 %
Öffentliche Grünfläche	16,2 ha	32 %

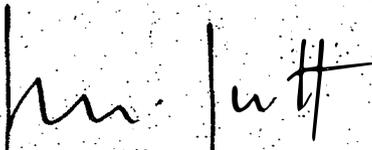
11. Kostenbilanzierung

Aufgrund des Vertrages zwischen der Landeshauptstadt Kiel und der LEG übernimmt die LEG sämtliche Kosten für die Technische und soziale Infrastruktur sowohl für externe Planungsleistungen, so dass die Stadt von Kosten freigehalten wird.

Gemäß § 9 des städtebaulichen Vertrages trägt die Stadt die Kosten für die im Rahmen der äußeren Erschließung herzustellenden bzw. zu erweiternden Schmutzwasservorflut. Die geschätzten Kosten betragen 3,5 Mio. DM. Die LEG finanziert diese Kosten lediglich vor. Eine Beitragserhebung seitens der Stadt wird hierfür allerdings nicht durchgeführt, da eine spätere Umlegung auf den Gebührenhaushalt erfolgt (Haushaltsnummer 700.000.986 für den Haushalt 2001 – Städtische Anteilsbeträge an den Kosten für Entwässerungsanlagen aufgrund von Verträgen).

12 Anlagen zur Begründung der Bebauungspläne Nr. 919 a - f

- Pflanzliste des Grünflächenamtes
- Umweltfolgenabschätzung


 Ronald Klein-Knott
 Stadtrat für Bauwesen und Stadtplanung

Anhang

Pflanzliste 1:

Bäume (Hochstamm, 3x verpflanzt, mit durchgehendem Leittrieb, mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm)
Feldahorn (*Acer campestre*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*),
Hänge-Birke (*Betula pendula*), Moor-Birke (*Betula pubescens*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Rot-
Buche (*Fagus sylvatica*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Silberpappel (*Populus alba*), Zitterpappel
(*Populus tremula*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Traubeneiche
(*Quercus petraea*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Silberweide (*Salix alba*), Eberesche (*Sorbus
aucuparia*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*), Berg-Ulme (*Ulmus glabra*),
Feld-Ulme (*Ulmus carpinifolia*) sowie Obstbaumsorten.

Pflanzliste 2:

Sträucher (2x verpflanzt, Höhe 60-100 cm)

Sauerdorn (*Berberis vulgaris*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*),
Haselnuß (*Corylus avellana*), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Zweigriffliger Weißdorn
(*Crataegus laevigata*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Liguster
(*Ligustrum vulgare*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Kreuzdorn
(*Rhamnus cathartica*), Schwarze Johannisbeere (*Ribes nigrum*), Hundsröse (*Rosa canina*), Ohrweide
(*Salix aurita*), Salweide (*Salix caprea*), Grau-Weide (*Salix cinerea*), Korbweide (*Salix viminalis*),
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)

Pflanzliste 3:

Obstbäume (Hochstammstorten)

Grafensteiner, Jakob Lebel, Ontario-Apfel, Finkenwerder Herbstprinz, Ananasrinete



Bebauungspläne Nr. 919 a - f
Wohnbaugebiet "Suchsdorf - An der Au"
Kiel-Suchsdorf, östlich Gut Schwartenbek,
südlich und westlich der Kronshagen-Ottendorfer Au

Umweltfolgenabschätzung gemäß § 17 UVPG

1	Anlaß und Erfordernis der Umweltfolgenabschätzung.....	2
2	Planungsvorgaben und Planinhalt.....	3
3	Standortalternativen und Erschließungsvarianten.....	3
4	Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	3
5	Bewertungsschema.....	4
6	Umweltauswirkungen der Planung.....	4
6.1	Schutzgut "Mensch".....	5
6.2	Schutzgut "Tiere und Pflanzen".....	6
6.3	Schutzgut "Boden".....	8
6.4	Schutzgut "Wasser".....	9
6.5	Schutzgut "Luft".....	10
6.6	Schutzgut "Klima".....	10
6.7	Schutzgut "Landschaft".....	11
6.8	Schutzgut "Kultur- und Sachgüter".....	12
7	Zusammenfassung.....	13
8	Quellen.....	14

1 Anlaß und Erfordernis der Umweltfolgenabschätzung

Anmerkung: Wenn im weiteren Text keine nähere Planbezeichnung (z.B. Bebauungsplan Nr. 919 c) verwendet wird, ist mit dem Singular "Plan" bzw. "Bebauungsplan" die Gesamtheit der Bebauungspläne Nr. 919 a - f gemeint.

Ziel des im Entwurf vorliegenden Bebauungsplans ist die Ausweisung einer zusammenhängenden Wohnbaufläche zur Abrundung des bestehenden Suchsdorfer Siedlungsgebiets südwestlich der Eckernförder Straße. Die in "Suchsdorf - An der Au" als überbaubar ausgewiesene Fläche wird etwa 22 ha betragen.

Das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ergibt sich im vorliegenden Fall aus der Direktwirkung der "Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 03.03.97 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Änderungsrichtlinie)". Diese Richtlinie ist durch die Bundesrepublik Deutschland nicht fristgemäß bis zum 14.03.1999 in nationales Recht umgesetzt worden und ist daher seit dem 15.03.1999 unmittelbar u.a. auf "Städtebauprojekte" anzuwenden.

Zur Erläuterung des direkt wirkenden Gemeinschaftsrechts hat das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein am 14.01.2000 seinen Erlaß "Prüfung der Umweltverträglichkeit von Vorhaben im Baurecht" herausgegeben. Eine UVP-Pflicht wird danach u.a. für die Errichtung einzelner oder mehrerer baulicher Anlagen ab einer zulässigen Grundfläche von insgesamt 2 ha im bisherigen Außenbereich nach § 35 BauGB als gegeben angesehen. Das Innenministerium empfiehlt den Kommunen dringend, in derartigen Fällen auf der Ebene des Bebauungsplans eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, die den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genügt. Die Landeshauptstadt Kiel folgt dieser Empfehlung (siehe Geschäftliche Mitteilung für die Sitzung des Bauausschusses am 03.05.2000 und die Sitzung des Innen- und Umweltausschusses am 09.05.2000).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen. Sie umfaßt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf

1. Menschen, Tiere und Pflanzen,
 2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie
 3. Kultur- und Sachgüter
- einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern.

§ 17 UVPG bestimmt, daß die UVP im Bauleitplanverfahren - abweichend von den sonstigen Verfahrensregelungen - nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt wird. Um im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen zu dokumentieren, werden hier alle abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen des Bebauungsplans im Rahmen einer "Umweltfolgenabschätzung", die sich auf die im UVP-Gesetz genannten Schutzgüter bezieht, behandelt. Ein solches Dokument ist vergleichbar mit der "Zusammenfassenden Darstellung" und der "Bewertung der Umweltauswirkungen", die nach den §§ 11 und 12 UVPG im Falle eines Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahrens durch die jeweils zuständige Behörde erarbeitet werden müssen. Im Falle des UVP-pflichtigen Bebauungsplans wird die Rolle der Genehmigungsbehörde durch die städtische Ratsversammlung eingenommen, die den Bebauungsplan als Satzung beschließt und bei ihrer Entscheidung die umweltschützenden Belange zu berücksichtigen hat. Der Ratsbeschluß umfaßt also insbesondere die Berücksichtigung des Ergebnisses der gesetzlich geforderten Umweltverträglichkeitsprüfung in der Abwägungsentscheidung, wie in § 1a BauGB festgelegt.

2 Planungsvorgaben und Planinhalt

Der vorliegende Entwurf des neu aufzustellenden, voraussichtlich ab April 2001 rechtswirksamen Flächennutzungsplans stellt das ca. 49 ha große Plangebiet zum größeren Teil als Wohnbaufläche, zum kleineren Teil (im Westen des Gebiets sowie entlang der Kronshagen-Ottendorfer Au) als Grünfläche dar.

Auf ca. 26 ha ist im Bebauungsplan eine Ausweisung als Reines Wohngebiet (WR) bzw. Allgemeines Wohngebiet (WA) vorgesehen. In einzelnen Teilgebieten ist eine dreigeschossige Bebauung zulässig, während der überwiegende Teil des Wohngebiets einer Bebauung mit maximal zweigeschossigen Reihen- oder Doppelhäusern vorbehalten bleibt. Die Grundflächenzahl ist für die WR- und WA-Flächen überwiegend mit 0,4 festgesetzt.

Öffentliche Verkehrsflächen, Verkehrsflächen (Mischflächen), Gemeinbedarfsflächen sowie Wander-, Fuß- und Radwege nehmen zusammen etwa 7 ha Fläche in Anspruch. Die restlichen ca. 16 ha Plangebietsfläche entfallen auf Öffentliche Grünflächen, und zwar mit der näheren Bezeichnung "natumah" im südlich und westlich der Kronshagen-Ottendorfer Au verlaufenden, in der Regel etwa 50 m breiten Grünstreifen, mit der Bezeichnung "Kinderspielplatz" im Westen des Plangebiets sowie mit den Bezeichnungen "Kinderspiel-, Freizeit-, Breitensport- und Erholungsfläche" und "Parkanlage" im Westen und Süden des Plangebiets.

Die Erschließung des Gebiets für den Kfz-Verkehr soll in erster Linie von Süden her über den verlängerten Steenbeker Weg erfolgen, während die Busanbindung des Gebiets über den Nienbrügger Weg vorgesehen ist. Weiterhin sieht der Bebauungsplan eine Notüberfahrt im Nordosten des neuen Stadtteils sowie im Bereich der Kronshagen-Ottendorfer Au weitere Querungsmöglichkeiten für den Fuß- und Radverkehr vor.

3 Standortalternativen und Erschließungsvarianten

Die Frage des Standorts sowie der Abgrenzung des Wohnbaugebiets waren Gegenstand des Abwägungsprozesses im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, ebenso die Entscheidung über den Bau der äußeren Haupteerschließungsstraße (Verlängerung des Steenbeker Wegs).

Erschließungsvarianten wurden auf der Ebene des Städtebaulichen Konzepts geprüft, wobei Lage und Verkehrsnetzanschluß verschiedener Überwegungen über die Kronshagen-Ottendorfer Au untersucht wurden. Die nunmehr vorgesehene Nutzungsbegrenzung im Bereich der Nebenerschließungen (Notüberfahrt im Nordosten, Schließung des Nienbrügger Wegs für den Durchgangsverkehr) wird nicht durch den Bebauungsplan, sondern über straßenverkehrsrechtliche Regelungen erfolgen.

4 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Der Prüfraum für die gesetzlich vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsprüfung wurde anhand von verfügbaren Lageplänen, Vorentwürfen etc. im Juni 2000 zwischen Stadtplanungsamt, Umweltschutzamt, Grünflächenamt und Tiefbauamt im Rahmen des Einweisungsgesprächs zum Bebauungsplan abgestimmt. Es wurde vereinbart, alle Schutzgüter des UVPG in jeweils erforderlichem sachlichem und räumlichem Umfang zu behandeln. Die vorliegenden oder damals noch in Erarbeitung befindlichen Gutachten und Fachbeiträge wurden für die UVP als ausreichend angesehen.

5 Bewertungsschema

Folgende Bewertungskategorien werden in der vorliegenden Umweltfolgenabschätzung verwendet, jeweils bezogen auf die einzelnen Schutzgüter des UVP-Gesetzes:

Umweltverträglich

Die Planung hat nur unerhebliche (= geringe oder nicht feststellbare) Umweltauswirkungen.

Erhebliche Umweltauswirkungen

Es ist mit deutlichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern zu rechnen. Die Abwägung muß sich mit den betreffenden Auswirkungen der Planung intensiv auseinandersetzen, um zu einem sachgerechten Ergebnis zu gelangen.

Nicht umweltverträglich

Es sind schwerwiegende Umweltauswirkungen zu erwarten, z.B. durch nahezu vollständigen Funktionsverlust eines Schutzguts oder infolge von Grenzwert- / Richtwertüberschreitungen oder sonstiger Nichteifüllung konkreter gesetzlicher Anforderungen. Die Abwägung muß diesen Sachverhalt berücksichtigen.

Im Anschluß an die schutzgutbezogenen Bewertungen erfolgt keine Gesamtbeurteilung der Planung, sondern eine übersichtliche tabellarische Zusammenstellung der Einzelbewertungen. Die Festlegung auf ein einziges Bewertungsurteil für alle Schutzgüter oder eine gegenseitige "Verrechnung" von Be- und Entlastungen würde der unterschiedlichen Beschaffenheit und Bedeutung der Schutzgüter nicht gerecht werden.

Umweltrelevante Rahmenbedingungen und Maßnahmen, die sich nicht aus Festsetzungen des Bebauungsplans ergeben (z.B. naturschutzrechtlicher Ausgleich an anderem Ort oder sonstige im Grünordnungsplan enthaltene Maßnahmen, die nicht in den Bebauungsplan übernommen wurden), fließen nicht in die UVP-interne Bewertung der Umweltauswirkungen ein, sondern sind später - im Rahmen der Gesamtabwägung - zu berücksichtigen und ggf. dem UVP-Ergebnis gegenüberzustellen.

6 Umweltauswirkungen des Vorhabens

Bezogen auf die in Kapitel 1 aufgeführten Schutzgüter des UVPG sind an dieser Stelle die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung darzustellen und zu bewerten. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter ergeben sich dabei aus den Eigenschaften des Vorhabens und deren Verknüpfung mit der heute vorgefundenen Situation am Standort (Empfindlichkeit bzw. Vorbelastung). Im einzelnen findet für jedes Schutzgut die folgende Gliederung Anwendung:

- **Derzeitiger Zustand / Vorbelastung**
- **Auswirkungen der Bauphase**
- **Auswirkungen der Gebietsnutzung**
- **Minderungsmaßnahmen**
- **Bewertung**

Die durch das UVPG gleichfalls geforderte Behandlung der Wechselwirkungen erfolgt schutzgutbezogen, soweit erforderlich.

6.1 Schutzgut "Mensch"

Es wird hier lediglich der Wirkungsbereich "Lärm" betrachtet. Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit infolge Schadstoffbelastung werden in Abschnitt 6.5 behandelt, Auswirkungen auf das Landschaftsbild in Abschnitt 6.7.

● Derzeitiger Zustand / Vorbelastung

Vom Plangebiet gehen derzeit keine nennenswerten Lärmemissionen aus. Die Lärmbelastung (Mittelungspegel, tagsüber) entlang den vorgesehenen Zuwegungen und Erschließungsstraßen ins Gebiet beträgt laut städtischer Lärmkarte (UMWELTSCHUTZAMT 1995) im Nienbrügger Weg bis zu 55 dB(A), im Bereich Sylter Bogen bis zu 60 dB(A) und im Bereich Steenbeker Weg / Holmredder / Langer Holm / Alter Viedamm bis zu 65 dB(A). Die letztgenannte Zahl beruht auf einer Verkehrsbelastung des vorhandenen Steenbeker Weges von ca. 12.000 Kfz (1995). Laut neuester verfügbarer Zählung des Tiefbauamtes lag die Verkehrsdichte auf dieser Strecke (beide Fahrtrichtungen) 1998 nur noch bei ca. 6.000 Kfz.

● Baubedingte Auswirkungen

Die Auswirkungen des Baubetriebs (Erschließung des Gebiets, Herstellung der Infrastruktureinrichtungen, Hochbau Wohnbebauung) wird wegen des Schwerlastverkehrs und des Einsatzes schwerer Baumaschinen zu einem Anstieg des Lärmpegels führen. Dieser Anstieg ist zwar mit angemessenem Aufwand nicht zu quantifizieren (aufgrund des nicht prognostizierbaren Baufortschritts im Gebiet), wird jedoch vermutlich erhebliche Belästigungen im näheren Umfeld auslösen.

● Auswirkungen der Gebietsnutzung

Aufgrund der (vorgesehenen) ausschließlichen Führung des Kfz-Verkehrs über den verlängerten Steenbeker Weg ist auf dieser Strecke bei vorsichtiger Schätzung ein Verkehrsaufkommen von etwa 5.000 Fahrten täglich zu erwarten, die sich auf das vorgelagerte Straßennetz, vor allem auf den bestehenden Steenbeker Weg, auswirken werden (Kalkulationsgrundlage: 800 Wohneinheiten, mindestens 3 Hin- und Rückfahrten pro Haushalt). Die genaue künftige Verteilung auf die Fahrtrichtungen Steenbeker Weg, Holmredder Richtung Kronshagen und Holmredder Richtung Nienbrügger Weg läßt sich aus den vorliegenden Daten naturgemäß nicht ermitteln. Man kann jedoch davon ausgehen, daß der größte Teil der Kfz über den Steenbeker Weg das übergeordnete Verkehrsnetz ansteuern wird und auf dem Straßenabschnitt bis dorthin für einen Anstieg der Verkehrsstärke um mindestens zwei Drittel sorgen wird. Von einem parallelen Ansteigen der Lärmbelastung im Bereich der Wahrnehmungsschwelle ist auszugehen.

Innerhalb des Gebiets ist eine - derzeit nicht bezifferbare - Mehrbelastung durch Lärm in den rückwärtigen Grundstücksbereichen der vorhandenen Wohnbebauung südlich des Nienbrügger Weges (Bebauungsplan Nr. 919 d) zu erwarten.

● Minderungsmaßnahmen

Im Umfeld des verlängerten Steenbeker Weges (Wohngebiet Wetterbek / Holmredder) wird eine wesentliche Minderung der Lärmimmission durch großdimensionierte Lärmschutzeinrichtungen erreicht. Grundlage für die Errichtung von Lärmschutzwand und -wänden ist das inzwischen abgeschlossene Planfeststellungsverfahren zum Bau der Erschließungsstraße.

• Bewertung

Als Bewertungsgrundlage wurde die DIN 18005, Teil 1, Beiblatt 1 (1987) herangezogen (= Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung).

Die DIN 18005 nennt für WR-Gebiete einen Orientierungswert von 50 dB(A) (tagsüber). Dieser Orientierungswert wurde im Bereich der Wohnbebauung entlang des Steenbeker Weges (Alter Viedamm, Langer Holm, Hölmredder) sowohl durch die Verkehrsbelastung 1995 als auch durch die Verkehrsbelastung 1998 bereits überschritten. Durch die Zunahme des Kfz-Verkehrs um (geschätzt) 4.000 Fahrten auf dem vorhandenen Steenbeker Weg infolge der Ausweisung des Wohngebiets "Suchsdorf - An der Au" wird sich eine Zunahme der Lärmimmission mindestens im Bereich der Wahrnehmungsschwelle (Zunahme um 2 dB(A) oder mehr) ergeben.

Nach dem Grundsatz, wonach keine Zusatzbelastung mehr zulässig sein darf, wenn vorgegebene Richtwerte bereits durch die Vorbelastung überschritten werden, ist die Planung im Hinblick auf das Schutzgut "Mensch" als **nicht umweltverträglich** zu bezeichnen, da die Lärmbelastung im Umfeld des Zubringers Steenbeker Weg merklich ansteigt.

In der Gesamtabwägung zum Bebauungsplan ist daneben zu berücksichtigen, daß in den vergangenen Jahren eine deutliche Entlastung des Steenbeker Weges - vermutlich aufgrund der Fertigstellung der Mühlenwegtrasse - stattgefunden hat.

6.2 Schutzgut "Tiere und Pflanzen"

• Derzeitiger Zustand / Vorbelastung

Bestandsaufnahmen zur Vegetation im Plangebiet wurden im Rahmen der Erarbeitung des Grünordnungsplans (BSF 2000) vorgenommen. Faunistische Angaben wurden den Gutachten von LETTOW (1992), HELLER (1993), GALL (1994) und WERNER (1997) entnommen.

Der Vegetationsbestand im Plangebiet wird weitgehend durch die derzeitigen Nutzungen bestimmt und erscheint innerhalb der einzelnen Nutzungstypen recht einheitlich. Es handelt sich im wesentlichen um landwirtschaftliche Nutzflächen, die durch ein zum Teil enges Knicknetz kleinflächig strukturiert sind und zum größten Teil konventionell und intensiv als Acker bewirtschaftet werden, zum Teil aber auch brachliegen (Stilllegungsflächen). Nur entlang des Nienbrügger Weges reicht ein Ausläufer des Suchsdorfer Siedlungsbestandes in das Gebiet hinein.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich mehrere geschützte Biotope, die nach den §§ 15a und 15 b des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) geschützt sind. Hierzu zählen eine Streuobstbrache mit alten Apfelbäumen (südlich angrenzend an den Nienbrügger Weg), ein Kleingewässer (am südwestlichen Rand des Plangebiets), zwei z.T. als Staudenflur entwickelte, z.T. gehölzbestandene Sukzessionsflächen (im äußersten Norden des Gebiets wie auch im Südosten, Höhe Regenwassereinlauf Rotenbek) sowie das gesamte Knicknetz. Typisch ist der Schlehen-Hasel-Knick, so benannt nach den kennzeichnenden Gehölzen. Bei den Überhältern handelt es sich meist um Stiel-Eichen.

Als weitere bemerkenswerte Vegetationsbestände sind zwei kleinere Gehölzflächen zu nennen, nämlich ein von Eichen und Hainbuchen dominierter Laubwald im äußersten Nordwesten und ein von Weiden, Eichen und Zitterpappeln gebildetes Feldgehölz im äußersten Südosten des Gebiets.

Die Kronshagen-Ottendorfer Au ist Lebensraum für eine Vielzahl gewässertypischer Pflanzen- und Tierarten, darunter neben zahlreichen verbreiteten Arten auch solche, die landesweit als gefährdet eingestuft werden (Sumpfdeckelschnecke, Erbsenmuschel, bestimmte wasserlebende Käfer). Das Plangebiet wurde im Hinblick auf seine Vogelwelt bei entsprechenden Kartierungen bisher als relativ unbedeutend eingestuft, wobei diese Einstufung wegen des inzwischen verbesserten Brutplatz- und Nahrungsangebots auf den Stilllegungsflächen wohl nicht mehr aktuell ist. Bei Untersuchungen in der Umgebung der Knicks wurde eine vielfältige Bodenfauna registriert (darunter allein 28 landesweit gefährdete Käferarten), die vor allem auf die Streuschicht im Bereich des Knickfußes angewiesen ist. Ein Vorkommen von Amphibien wurde im Plangebiet nicht nachgewiesen.

- **Baubedingte Auswirkungen**

Infolge der vorgesehenen Bebauung wird ein großer Teil der heute vorhandenen Vegetation beseitigt werden. Dieser direkte Verlust von Lebensräumen für die Pflanzen- und Tierwelt schlägt sich in einer Vollversiegelung von ca. 21.2 ha Fläche nieder. Zusätzlich werden ca. 5.200 m² gesetzlich geschützte Blotopfläche beseitigt oder beeinträchtigt. Auch auf den nicht als überbaubar ausgewiesenen Anteilen der Wohnbauflächen (15.6 ha) und auf den als Spiel-, Sport- und Parkanlagen ausgewiesenen Grünflächen (6.1 ha) wird die vorhandene Vegetation größtenteils beseitigt werden.

Gleichzeitig wird auf ca. 10 ha Öffentliche Grünfläche mit der näheren Kennzeichnung "naturnah" ausgewiesen. Dort werden sich, soweit es sich um bisher intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen handelt, künftig verbesserte Lebensbedingungen für Flora und Fauna einstellen. Auch die Freizeitflächen können künftig in Teilbereichen - abhängig von der Intensität der Pflege - eine begrenzte Biotopqualität erreichen. Dasselbe gilt in begrenztem Umfang für die künftigen Hausgärten und die restlichen unversiegelten Flächen.

Im Zuge der Baumaßnahmen werden 986 m Knick bzw. Redder (Doppelknick) beseitigt sowie 190 m Knick innerhalb des Gebiets verschoben. Weitere 3.031 m Knick verlieren durch die Art der Überplanung ihren gesetzlichen Schutzstatus nach § 15 b LNatSchG. Gleichzeitig setzt der Bebauungsplan die Neuanlage von 1.172 m Knick in den Randbereichen des Plangebiets fest.

Entsprechend den baubedingten Änderungen der Vegetationsstruktur wird sich die Zusammensetzung der Fauna ändern, wobei mit starken Auswirkungen auf die Vogelwelt und auf die bisher vielfältige Bodenfauna zu rechnen ist. Unmittelbar an bestimmte Vegetationsbestände gebundene Tiervorkommen, die nicht die Möglichkeit eines weiträumigen Standortwechsels besitzen, werden im ungünstigsten Falle zusammen mit diesen Beständen vernichtet.

- **Auswirkungen der Gebietsnutzung**

Als Folge der Gebietsnutzung ist einerseits von einer für die Pflanzen- und Tierwelt positiven Entwicklung der mit Gehölzen etc. bepflanzten Bereiche der Hausgärten, der Verkehrs- und der Freizeitflächen auszugehen, andererseits von einem starken Nutzungsdruck auf die benachbarten Grünflächen (Erholung / Freizeit). So wird beispielsweise eine (bewußt geduldete) Nutzung des Grünstreifens entlang der Au für Erholungs- und Freizeit Zwecke zu absehbar negativen Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen führen.

Insbesondere im Bereich derjenigen Knicks, die an Privatgrundstücke grenzen, ist von einer erheblichen und dauerhaften Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen auszugehen. Der Bebauungsplan trägt dem Rechnung, indem diese Knicks nicht mehr als gesetzlich geschützte Flächen, sondern als "Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" ausgewiesen werden.

- **Minderungsmaßnahmen**

Alle im Bebauungsplan enthaltenen Festsetzungen mit grünplanerischem Inhalt (Ausweisung von Grünflächen, Gehölzpflanzungen im Straßenraum usw.) sind im Hinblick auf das Schutzgut "Tiere und Pflanzen" als Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs anzusehen.

- **Bewertung**

Als Bewertungsgrundlage wurde das Landesnaturschutzgesetz (Fassung 1993) herangezogen.

Aufgrund der sehr umfangreichen Eingriffe in Flächen und Strukturen, deren Schutz durch Rechtsvorschriften ausdrücklich gefordert und geregelt wird, ist die Planung im Hinblick auf das Schutzgut "Tiere und Pflanzen" als **nicht umweltverträglich** einzustufen.

6.3 Schutzgut "Boden"

- **Derzeitiger Zustand / Vorbelastung**

Die Böden im Plangebiet sind durch langjährige landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Aufgrund dieser Nutzung und der damit verbundenen häufigen Umschichtungen ist von einer generellen Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus auszugehen. Im Westen des Plangebiets sowie im südlichen Abschnitt entlang der Kronshagen-Ottendorfer Au sind Gleyböden mit oberflächennahem Grundwasserstand vorhanden. Eine stoffliche Vorbelastung des Bodens ergibt sich im gesamten Gebiet durch den Eintrag von Agrochemikalien aufgrund der konventionellen Flächenbewirtschaftung. Auch der Abtrag von Oberböden durch Wassererosion trug in der Vergangenheit zur Veränderung der natürlichen Bodenstruktur bei.

- **Baubedingte Auswirkungen**

Es erfolgt eine erstmalige Versiegelung von über 20 ha Bodenfläche. Im Zuge der Baumaßnahmen sind Verdichtungen auf den restlichen Flächen und Betriebsstoffeinträge durch Baumaschinen nicht auszuschließen. Von starken Veränderungen des Bodengefüges und des Bodenwasserhaushalts infolge von Grundwasserabsenkungen, Bodenmodellierungen und anderen Umschichtungen ist auszugehen.

- **Auswirkungen der Gebietsnutzung**

Möglich, aber nicht zu quantifizieren ist eine Belastung unbefestigter Flächen durch Schadstoffeinträge z.B. aus angrenzenden Verkehrsflächen.

- **Minderungsmaßnahmen**

Alle Festsetzungen, die eine Begrenzung der überbaubaren Fläche bewirken, sind als Minderungsmaßnahmen hinsichtlich des Gesamteingriffs in das Schutzgut "Boden" anzusehen. Die Festsetzung großflächiger Öffentlicher Grünflächen mit dem Zusatz "naturnah" hat zur Folge, daß in diesen Bereichen die Anwendung von Agrochemikalien eingestellt wird.

- **Bewertung**

Die großflächige Versiegelung und Umschichtung des Bodens stellt mit allen Folgewirkungen, z.B. auf das Grundwasser, eine deutliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts dar. Im Hinblick auf das Schutzgut "Boden" entstehen somit erhebliche **Umweltauswirkungen**.

6.4 Schutzgut "Wasser"

● Derzeitiger Zustand / Vorbelastung

Gemäß Vorentwurf des Landschaftsplans (GRÜNFLÄCHENAMT 1997) stellen große Teile des Plangebiets, auch aufgrund des geringen Versiegelungsgrades, ein wichtiges Potential für die Grundwasserneubildung dar. Der Eintrag von Schadstoffen landwirtschaftlicher Herkunft stellt eine potentielle Gefährdung des Grundwassers dar.

Die Kronshagen-Ottendorfer Au ist aufgrund ihrer Gesamtstruktur als "extrem gestörtes" Oberflächengewässer einzustufen (LETTOW 1992). Die Wasserqualität hat sich in den letzten Jahren merklich verbessert. Die Wassergüteklasse liegt im Bereich des Plangebiets zwischen I-II und II ("gering belastet" bis "mäßig belastet"). Als für die Güteklasse maßgeblich erweist sich dabei der oft geringe Sauerstoffgehalt; der chemische Güteindex lag bei aktuellen Untersuchungen durchweg im "kaum" bis "gering belasteten" Bereich. Möglicherweise ist auch diese Verbesserung auf die Stilllegung ehemals intensiv genutzter Flächen zurückzuführen.

Die restlichen Oberflächengewässer nehmen im Untersuchungsgebiet eine untergeordnete Stellung ein und werden unter dem Aspekt "Wasser" nicht weiter betrachtet.

● Baubedingte Auswirkungen

Von starken Veränderungen des Bodenwasserhaushalts infolge von Grundwasserabsenkungen ist auszugehen. Das gesamte Oberflächenwasser wird in die nahegelegene Kronshagen-Ottendorfer Au geleitet. Betriebsstoffeinträge durch Baumaschinen in das oberflächennahe Grundwasser sind nicht auszuschließen.

● Auswirkungen der Gebietsnutzung

Wie beim Schutzgut "Boden" angeführt, ist eine Belastung von Grundwasser unter unbefestigten Flächen durch Schadstoffeinträge z.B. aus angrenzenden Verkehrsflächen denkbar, ebenso wie eine Beeinträchtigung der Kronshagen-Ottendorfer Au infolge einer verstärkten Erholungsnutzung der Gewässerumgebung.

● Minderungsmaßnahmen

Alle Festsetzungen, die eine Begrenzung der möglichen Versiegelung bewirken, dienen der Minderung negativer Auswirkungen auf den Wasserhaushalt im Gebiet. Die Festsetzung großflächiger Öffentlicher Grünflächen mit dem Zusatz "naturnah" führt dazu, daß der frühere Eintrag von Schadstoffen aus landwirtschaftlichen Nutzflächen nunmehr unterbleibt.

● Bewertung

Durch die deutlichen Veränderungen im Wasserhaushalt des Gebiets ergeben sich für das Schutzgut "Wasser" erhebliche **Umweltauswirkungen**.

6.5 Schutzgut "Luft"

• Derzeitiger Zustand / Vorbelastung

Die lufthygienische Vorbelastung im Plangebiet ist als sehr gering einzustufen.

• Baubedingte Auswirkungen

Bei intensivem Einsatz schwerer Baufahrzeuge können sich als Folge des Baustellenbetriebs kurzzeitig negative Auswirkungen auf die Luftqualität im Nahbereich ergeben.

• Auswirkungen der Gebietsnutzung

Auswirkungen der Wohnnutzung auf die Luftqualität werden sich lediglich durch Emissionen des Autoverkehrs ergeben, und zwar vornehmlich entlang der Haupterschließungsstraße (Steenbeker Weg). Aufgrund der dort günstigen Durchlüftungssituation ist jedoch nicht von einer relevanten Auswirkung auf die menschliche Gesundheit auszugehen.

• Minderungsmaßnahmen

Die sehr gute Verknüpfung des neuen Wohngebiets mit dem vorhandenen Siedlungsbestand über Fuß- und Radwege stellt einen Anreiz dar, für Besorgungen etc. innerhalb des Stadtteils auf das Auto zu verzichten und auf diese Weise zur Reduzierung verkehrsbedingter Emissionen beizutragen.

• Bewertung

Die Planung wird im Hinblick auf das Schutzgut "Luft" als **umweltverträglich** eingestuft.

6.6 Schutzgut "Klima"

• Derzeitiger Zustand / Vorbelastung

Die derzeitige lokalklimatische Situation im Plangebiet zeichnet sich durch eine sehr geringe Vorbelastung aus. Die vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen besitzen klimatische Ausgleichsfunktion für den benachbarten Siedlungsraum, wobei insbesondere die nächtliche Kaltluftbildung von Bedeutung ist. Eine parallel zum Nord-Ostsee-Kanal verlaufende nächtliche Belüftungsachse, in der allerdings nur geringe Windgeschwindigkeiten erreicht werden, dient der Kaltluftversorgung des östlich der Krönshagen-Ottendorfer Au angrenzenden Siedlungsgebiets.

• Baubedingte Auswirkungen

Die Bebauung und Versiegelung großer Teile des Gebiets haben einen weitgehenden Verlust der klimatischen Ausgleichsfunktionen zur Folge. Der ohnehin langsame Kaltluftabfluß wird stärker behindert.

• Auswirkungen der Gebietsnutzung

Es sind keine erheblichen Auswirkungen der Gebietsnutzung auf das Lokalklima zu erwarten.

- **Minderungsmaßnahmen**

Alle im Bebauungsplan festgesetzten grünplanerischen Maßnahmen dienen der Minderung negativer Folgen für das Lokalklima.

- **Bewertung**

Angesichts der günstigen gesamtklimatischen Situation im Umfeld hat der Verlust des Kaltluftentstehungsgebiets keine erhebliche Verschlechterung der klimatischen Verhältnisse zur Folge. Im Hinblick auf das Schutzgut "Luft" ist die Planung als **umweltverträglich** einzustufen.

6.7 Schutzgut "Landschaft"

Unter dem Schutzgutbegriff "Landschaft" sind sowohl Auswirkungen auf das Landschaftsbild als auch auf die Funktion der Landschaft als Lebensraum zu behandeln. An dieser Stelle wird lediglich auf die Aspekte "Landschaftsbild" und "Biotopverbund" eingegangen.

- **Derzeitiger Zustand / Vorbelastung**

Die drei landschaftsökologischen Einheiten "Au mit Niederungsbereichen", "Feldflur" und "Siedlungsrand" prägen das Plangebiet (BSF 2000). Durch die kleinteilige Strukturierung wirkt die Landschaft abwechslungs- und spannungsreich. Die zahlreichen Knicks und Knickdurchbrüche schaffen Torsituationen, durch die sich der Landschaftsraum dem Betrachter nur abschnittsweise erschließt. Es handelt sich um einen siedlungsnah gelegenen Bereich von derzeit hoher Attraktivität für Erholungssuchende.

Der Strukturreichtum des Gebiets begründet auch die besondere Bedeutung für den Biotopverbund: Die Verknüpfung gleichartiger und die räumliche Nähe verschiedenartiger Lebensräume bildet die Voraussetzung für die Ausbildung vielfältiger Funktionsbeziehungen zwischen Landschaft einerseits und Pflanzen- und Tierwelt andererseits.

- **Baubedingte Auswirkungen**

Die kleinflächig gegliederte Knicklandschaft verliert durch die Bebauung ihr charakteristisches Erscheinungsbild und einen großen Teil ihrer typischen Strukturen. Auch für die damit verknüpften Funktionen im Biotopverbund (z.B. Verlust von Biotopkomplexen) hat dies gravierende Folgen.

- **Auswirkungen der Gebietsnutzung**

Es sind keine erheblichen nutzungsbedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten; mit Ausnahme "unpassender" Abpflanzungen und Grundstückseinfriedigungen am Übergang zu den öffentlichen Grünflächen. Die Landschaftsstruktur und der Biotopverbund werden durch den starken Nutzungsdruck (spielende Kinder, Erholungssuchende) und dadurch ausgelöste Störungen mit Sicherheit beeinträchtigt.

- **Minderungsmaßnahmen**

Alle Bebauungsplaninhalte mit grünplanerischem Bezug dienen der Minderung negativer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Ausweisung der ausgedehnten Grünflächen entlang der Au und im Westen des Gebiets sowie die Festsetzung der (künftig nicht mehr sinnvoll zu schützenden) Knicks als Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern etc. sind hierbei von besonderer Bedeutung.

- **Bewertung**

Wegen des Verlusts der reich gegliederten Knicklandschaft mit den entsprechenden gravierenden Auswirkungen auf Landschaftsbild, Landschaftsstruktur und Biotopverbund ist die Planung hinsichtlich des Schutzguts "Landschaft" als **nicht umweltverträglich** einzustufen.

6.8 Schutzgut "Kultur- und Sachgüter"

- **Derzeitiger Zustand / Vorbelastung**

Im Plangebiet sind laut Denkmalbuch und Denkmaltopographie (LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE 1995) keine eingetragenen Baudenkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes vorhanden. Als einfaches Kulturdenkmal ist jedoch die Kate Nienbrügger Weg 65 zu nennen, die im Jahre 1795 errichtet wurde. Es handelt sich um einen reetgedeckten Backsteinbau mit teilweise erhaltenem Fachwerk. An der Straße vor dem Gebäude befindet sich ein kleineres, verputztes, relativ schlecht erhaltenes Gebäude (wohl ehemaliges Backhaus), das vermutlich aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts stammt und ebenfalls in der Kieler Denkmaltopographie verzeichnet ist.

Die gesamte Suchsdorfer Knicklandschaft südlich und östlich der Krönshagen-Ottendorfer Au wird von gutachterlicher Seite als historische Kulturlandschaft eingestuft ("Kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente in Kiel", MARXEN-DREWES 1993). Die alte Knickstruktur spiegelt die Parzellierung des Landes im Rahmen der Aufhebung der Leibeigenschaft im ehemaligen Amt Kronshagen wider. Alle im Gutachten bewerteten Kriterien (z.B. "Seltenheit", "Landschaftlicher Bezug" und "Erhaltungszustand") führen zu einer positiven oder sehr positiven Einstufung des Bestandes.

- **Baubedingte Auswirkungen**

Im Zuge der Baumaßnahmen wird sich der Charakter des Gebiets tiefgreifend verändern. Die ehemalige (typische) Nutzung und der landschaftshistorische Bezug werden nicht mehr ablesbar sein. Das oben erwähnte Backhaus wird abgebrochen.

- **Auswirkungen der Gebietsnutzung**

Es sind keine erheblichen Auswirkungen der Gebietsnutzung auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

- **Minderungsmaßnahmen**

Dadurch, daß zahlreiche Knick- und Redderabschnitte vorerst erhalten werden, bleibt das Skelett der ehemaligen Kulturlandschaft für einige Zeit erkennbar.

- **Bewertung**

Aufgrund des vollständigen Verlusts einer als "kulturhistorisch bedeutsames Landschaftselement" eingestuft Kulturlandschaft ist die Planung im Hinblick auf das Schutzgut "Kultur- und Sachgüter" als **nicht umweltverträglich** zu bezeichnen. Demgegenüber fällt der Verlust des Backhauses aufgrund seines schlechten Erhaltungszustandes nicht ins Gewicht.

7 Zusammenfassung

Die im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens durchgeführte Umweltfolgenabschätzung umfasst die Ermittlung, Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens. Sie kommt - jeweils bezogen auf die einzelnen Schutzgüter des UVP-Gesetzes - zu folgenden Ergebnissen:

<u>Schutzgut</u>	<u>Bewertung des Vorhabens (mit kurzer Erläuterung)</u>
Mensch	Nicht umweltverträglich Zunahme der Verkehrsbelastung auf dem vorhandenen Steenbeker Weg um ca. 4.000 Kfz/Tag. Überschreitung der Schalltechnischen Orientierungswerte (DIN 18005) entlang dieser Strecke bereits durch die Vorbelastung, Anstieg der Lärmbelastung um mindestens 2 dB(A).
Tiere und Pflanzen	Nicht umweltverträglich Großflächige Beseitigung bzw. Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen (v.a. Knicks).
Boden	Erhebliche Umweltauswirkungen Umfangreiche Versiegelung, Umschichtung und Veränderung von Böden.
Wasser	Erhebliche Umweltauswirkungen Umfangreiche Veränderung des Bodenwasserhaushalts infolge Versiegelung, Grundwasserabsenkung usw.
Luft	Umweltverträglich Keine erhebliche Verschlechterung der lufthygienischen Verhältnisse.
Klima	Umweltverträglich Verlust einer bioklimatischen Ausgleichsfläche (Kaltluftentstehungsgebiet), angesichts der günstigen gesamt-klimatischen Situation im Umfeld jedoch keine erhebliche Verschlechterung.
Landschaft	Nicht umweltverträglich Verlust der reich gegliederten Knicklandschaft mit den entsprechenden Auswirkungen auf Landschaftsbild und Landschafts- bzw. Lebensraumstruktur.
Kultur- und Sachgüter	Nicht umweltverträglich Verlust einer als "kulturhistorisch bedeutsames Landschaftselement" eingestuften Kulturlandschaft (Kriterium: Ablesbarkeit der historischen Landnutzung). Verlust eines (schlecht erhaltenen) baulichen Kulturdenkmals.

Diese Bewertungen beruhen ausschließlich auf der Betrachtung umweltbezogener Auswirkungen der Bebauungsplan-Festsetzungen. Weitere umweltrelevante Aspekte (z.B. nicht in den Bebauungsplan übernommene Inhalte des Grünordnungsplans) sind diesem Bewertungsergebnis in der bauleitplanerischen Abwägung ggf. gegenüberzustellen.

8 Quellen

- ARGUMENT GmbH (1995): Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum Flächennutzungsplan der Stadt Kiel.
- BSF - BENDFELDT, SCHRÖDER, FRANKE - (2000): Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 919 a - f (Suchsdorf - An der Au) der Stadt Kiel (Vorentwurf).
- BÜRO FÜR UMWELTMETEOROLOGIE (1996): Klimatologische Studie für das Gebiet der Landeshauptstadt Kiel.
- GALL, T. (1994): Kartierung der Brutvögel der Landeshauptstadt Kiel.
- HELLER, K. (1993): Ökologische Untersuchung und Bewertung von Agrarflächen in Kiel-Meimersdorf und Kiel-Suchsdorf.
- LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE (1995): Kulturdenkmale in Schleswig-Holstein. Band 1: Landeshauptstadt Kiel.
- LANDESHAUPTSTADT KIEL, GRÜNFLÄCHENAMT (1997): Landschaftsplan Kiel, Vorentwurf.
- LANDESHAUPTSTADT KIEL, UMWELTSCHUTZAMT (1995): Lärmkarte Kiel: Verkehrslärm.
- LANDESHAUPTSTADT KIEL, UMWELTSCHUTZAMT (2000): Untersuchungen der Unteren Wasserbehörde zur Wasserqualität der Kronshagen-Ottendorfer Au.
- LETTOW, G. (1992): Biologische Fließgewässerkartierung der Stadt Kiel.
- MARXEN-DREWES, H. (1993): Kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsbestandteile. Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Kieler Landschaftsplans.
- PPL - PLANUNGSRUPPE PROFESSOR LAAGE - (2000): Bebauungspläne Nr. 919 a - f (Vorentwürfe und Städtebauliche Begründung).
- WERNER, A. (1997): Zur Situation der Amphibien in Kieler Kleingewässern.